



**T R I E S E N B E R G**

**WASSERREGLEMENT**

Stand 1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL.....	3
2. ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN .....	3
3. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN .....	4
4. HAUSANSCHLUSSLEITUNG .....	7
5. HAUSTECHNIKANLAGEN .....	8
6. WASSERLIEFERUNG .....	10
7. WASSERMESSUNG .....	12
8. FINANZIERUNG.....	14
9. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO .....	16
10. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
Tarifordnung Wasserreglement .....	18

## 1. Präambel

Die Gemeinde Triesenberg ist Partner des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO).

Deshalb wird angestrebt, dass dieses Reglement möglichst mit den Reglementen der Partnergemeinden der Gruppenwasserversorgung Liechtensteiner Oberland (GWO) übereinstimmt. Es ist den einzelnen Gemeinden jedoch freigestellt, das Reglement nach ihrem Bedarf anzupassen.

Gestützt auf das Gemeindegesetz erlässt der Gemeinderat Triesenberg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Triesenberg, nachstehendes Reglement.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Zweck und Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern, nachstehend Kundschaft genannt.

### Art. 2

#### *Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde*

1. Das Wasserwerk ist eine öffentlich-rechtliche Institution der Gemeinde. Es ist Eigentum der Gemeinde und wird von ihr verwaltet.
2. Die Organe Wasserversorgung sind:
  - a) der Gemeinderat
  - b) der Gemeindevorsteher
  - c) die Gemeindebauverwaltung
  - d) der Wassermeister
  - e) das Personal des Wasserwerkes
3. Die Aufgabe des Gemeinderates im Rahmen des Wasserwerkes besteht in der Erstellung und Abänderung des Wasserreglements und der Beschlussfassung über den Bau von Wasserversorgungsanlagen.
4. Die Aufgabe des Vorstehers besteht in der Verwaltungsaufsicht über das Wasserwerk und in der Entscheidung über Massnahmen.
5. Die Gemeindeverwaltung führt die administrative Arbeit des Wasserwerkes, d.h. die Buchhaltung, den Gebühreneinzug, die Bauabrechnungen, die Lohnabrechnung und die Bilanz.
6. Der Wassermeister übt mit seinem Personal die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen aus. Das Personal überprüft periodisch alle Anlageteile und sorgt für deren Unterhalt. Es kann auch die privaten Hausinstallationen kontrollieren und die Beseitigung von Mängeln anordnen.
7. Über die Rechte und Pflichten des Personals des Wasserwerkes erstellt der Gemeinderat eine eigene Dienstanweisung.
8. Dem Personal des Wasserwerkes ist zu jeder Zeit und ungehindert Eintritt und Zutritt zu allen Teilen der Wasserversorgungsanlagen zu gestatten.

### **Art. 3**

#### *Versorgungsgebiet*

Das Wasserwerk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Triesenberg sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

### **Art. 4**

#### *Umfang der Versorgung*

Das Wasserwerk liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Das Wasserwerk kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann das Wasserwerk Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Wasserwerk darf nur mit dessen Bewilligung erfolgen.

### **Art. 5**

#### *Kundschaft*

Kundschaften im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- Mieter, Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

### **Art. 6**

#### *Grundeigentümer*

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

## **3. Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 7**

#### *Strategische Wasserversorgungsplanung*

Das Wasserwerk ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Es erarbeitet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Landes und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

#### **Art. 8**

##### *Qualitätssicherung*

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das Wasserwerk ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Landes und des SVGW entspricht. Der Wassermeister ist für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich.

#### **Art. 9**

##### *Versorgungsanlagen*

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und den Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.).

#### **Art. 10**

##### *Leitungsnetz, Definitionen*

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom Wasserwerk nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

#### **Art. 11**

##### *Erstellung, Betrieb und Unterhalt*

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sind das Wasserwerk oder dessen Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

#### **Art. 12**

##### *Hydrantenanlagen*

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch das Wasserwerk, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Das Wasserwerk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für das Wasserwerk und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung des Wasserwerks.

Nach jeder Benützung durch Dritte kontrolliert das Wasserwerk die verwendeten Hydranten. Die Kosten allfälliger Schäden gehen zu Lasten des Verursachers. Unbefugtes Benützen von Hydranten wird bestraft.

### **Art. 13**

#### *Öffentliche Brunnenanlagen*

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen dem Wasserwerk.

### **Art. 14**

#### *Beanspruchung von Privatgrund*

Grundeigentümer sind nach Sachenrecht gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Das Wasserwerk ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück-einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

### **Art. 15**

#### *Schutz der öffentlichen Leitungen*

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim Wasserwerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Das Wasserwerk verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

## **4. Hausanschlussleitung**

### **Art. 16**

#### *Definition*

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Anbohrungen an die Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung. Die Anschlussarmatur (T-Stück) gehört zur Haupt- bzw. Versorgungsleitung und bleibt im Eigentum des Wasserwerks.

### **Art. 17**

#### *Erstellung und Kosten*

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch das Wasserwerk bestimmt.

Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe des Wasserwerks oder dessen Beauftragte erstellen lassen.

Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer. Das Wasserwerk gewährt eine Garantie auf die Hausanschlussleitung von 5 Jahren.

### **Art. 18**

#### *Technische Bedingungen*

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Wasserwerk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Das Wasserwerk ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anzuschliessen bzw. anschliessen zu lassen. Es kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Die bestehende Anschlussleitung ist vor dem Anschluss neuer Liegenschaften zu prüfen und falls ungenügend, gemeinsam zu sanieren.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

### **Art. 19**

#### *Erdung*

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Das Wasserwerk ist für die Erdung nicht verantwortlich.

#### **Art. 20**

##### *Erwerb Durchleitungsrechte*

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

#### **Art. 21**

##### *Eigentumsverhältnisse*

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Wasserwerks, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

#### **Art. 22**

##### *Unterhalt und Erneuerung*

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch das Wasserwerk oder dessen Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten des Wasserwerks, im privaten Grund in der Regel zu Lasten der Grundeigentümer.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind dem Wasserwerk sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand;
- bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

#### **Art. 23**

##### *Nullverbrauch*

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt das Wasserwerk die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24 dieses Reglements.

#### **Art. 24**

##### *Unbenutzte Hausanschlussleitungen*

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Wasserwerk zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

## **5. Haustechnikanlagen**

#### **Art. 25**

##### *Definition*



Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

#### **Art 26**

##### *Eigentumsverhältnisse*

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

#### **Art. 27**

##### *Haftung*

Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

#### **Art. 28**

##### *Erstellung*

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Erstellung der Hausinstallationen erfolgt durch konzessionierte Unternehmer im Rahmen der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Weisungen des Wasserwerks.

#### **Art. 29**

##### *Technische Vorschriften*

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

#### **Art. 30**

##### *Abnahme*

Jede Haustechnikanlage kann vor der Inbetriebnahme vom Wasserwerk abgenommen werden. Das Wasserwerk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

#### **Art. 31**

##### *Kontrolle*

Den Mitarbeitern des Wasserwerks ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder bei nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung des Wasserwerks die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann das Wasserwerk die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

#### **Art. 32**

##### *Unterhalt*

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

### **Art.33**

#### *Auswirkungen auf die Wasserversorgung*

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Überprüfung eines allfälligen Rückflusses ins Netz und gegebenenfalls die zu dessen Vermeidung zu treffenden Massnahmen an den Haustechnikanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen und nötigenfalls auch durchzusetzen. Die Wasserversorgung kann von den Kunden einen Nachweis dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Der von der Wasserversorgung geforderte Nachweis ist durch einen vom Kunden zu beauftragenden, konzessionierten Installationskontrolleur zu erbringen.

### **Art. 34**

#### *Wasserbehandlungsanlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

### **Art. 35**

#### *Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

### **Art. 36**

#### *Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser*

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser (nicht mit Fäkalien verschmutztes Abwasser) muss dem Wasserwerk gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

## **6. Wasserlieferung**

### **Art. 37**

#### *Umfang und Garantie der Wasserlieferung*

Das Wasserwerk liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

### **Art. 38**

#### *Einschränkung der Wasserabgabe*

Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;

- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- bei Wasserknappheit.

Das Wasserwerk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Das Wasserwerk übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

### **Art. 39**

#### *Anschlussgesuch*

Für jeden Neuanschluss ist dem Wasserwerk ein Anschlussgesuch einzureichen.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Wasserwerk einen Hausanschluss verweigern.

### **Art. 40**

#### *Haftung der Kundschaft*

Die Kundschaft haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 41**

#### *Meldepflicht*

Handänderungen werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt an die Gemeinde gemeldet. Für den Grundeigentümer besteht keine Meldepflicht.

### **Art. 42**

#### *Wasserableitungsverbot*

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Wasserwerks, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

### **Art. 43**

#### *Unberechtigter Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Wasserwerk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 44**

##### *Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser*

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch das Wasserwerk und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Einrichtungen.

#### **Art. 45**

##### *Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses*

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist dem Wasserwerk vor dem Abstelltermin mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

#### **Art. 46**

##### *Abnahmepflicht*

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser beim Wasserwerk zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

#### **Art. 47**

##### *Wasserabgabe für besondere Zwecke*

Jeder Anschluss von Schwimmb Becken und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen usw. bedürfen einer besonderen Bewilligung des Wasserwerks. Das Wasserwerk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Art. 48**

##### *Abnorme Spitzenbezüge*

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Wasserwerk und der Kundschaft.

## **7. Wassermessung**

#### **Art. 49**

##### *Einbau*

Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der zur Datenfernübertragung erforderlichen zusätzlichen Elektroinstallationen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Das Wasserwerk entscheidet über Ausnahmen und über die Art der Messeinrichtung.

## **Art. 50**

### *Haftung*

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

## **Art. 51**

### *Standort*

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird vom Wasserwerk festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

## **Art. 52**

### *Technische Vorschriften*

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

## **Art. 53**

### *Ablesung der Wasserzähler*

Die Ableseperioden werden vom Wasserwerk festgelegt.

## **Art. 54**

### *Messung*

Das Wasserwerk revidiert die Wasserzähler periodisch auf seine Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Wasserwerk ausgebaut und der Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das Wasserwerk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

## **Art. 55**

### *Störungen*

Störungen am Wasserzähler sind dem Wasserwerk sofort zu melden.

## 8. Finanzierung

### **Art. 56**

#### *Eigenwirtschaftlichkeit*

Das Wasserwerk hat seine Aufgaben finanziell möglichst selbsttragend zu erfüllen. Die Kriterien werden durch den Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 57**

#### *Kostendeckung*

Zur Deckung der Ausgaben dienen folgende Einkünfte:

- a) die Erhebung von Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühr;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) Beiträge Dritter.

Für Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Grundgebühren abgeschlossen.

### **Art. 58**

#### *Bemessung der Gebühren*

Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühr sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie teilweise die Baukosten gedeckt werden.

### **Art. 59**

#### *Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen*

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel das Wasserwerk. An die Kosten der Haupt- und Versorgungsleitungen können die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet werden.

### **Art. 60**

#### *Erschliessungsbeiträge*

Erschliessungsbeiträge können erhoben werden:

- a) im Rahmen von Erschliessungen (Baulandumlegungen) sowie in Form von Erschliessungs- und Perimeterbeiträgen;
- b) zur Finanzierung von Versorgungsleitungen, wenn diese vor der programmgemässen Erschliessung gebaut werden müssen;
- c) für Sprinkleranlagen, welche eine Kalibervergrösserung im Leitungsnetz verursachen.

Über die Höhe der Erschliessungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 61**

#### *Kostentragung Hausanschlussleitung*

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### **Art. 62**

#### *Festsetzung der Gebühren*

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 63**

#### *Anschlussgebühren*

Die Anschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung. Die Anschlussgebühr dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen nach SIA.

Erweiterungsbauten sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.

Für freistehende Bauten ohne Anschluss an die Wasserversorgung wird die Anschlussgebühr halbiert (Anteil Brandschutz).

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch kommt der Tarif für Neubauten zur Anwendung.

Für Gebäude mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Nutzung kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

Bei der Erstellung von Sprinkleranlagen kann eine spezielle Regelung getroffen werden.

### **Art. 64**

#### *Benützungsgebühr*

Die jährlich wiederkehrenden Kosten setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird pro Wohneinheiten verrechnet und deckt die mengenunabhängigen Kosten, die Kosten für die Administration (Zählerablesung, Kundendienst, Rechnungsstellung) sowie den Löschschutz.

Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge (in m<sup>3</sup>) erhoben.

### **Art. 65**

#### *Abgeltung von Sonderleistungen*

Sonderleistungen können abgegolten werden.

## 9. Rechnungsstellung und Inkasso

### Art. 66

#### *Rechnungsstellung*

#### 1) Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

#### 2) Benützungsgebühren

Die Grundgebühren werden dem Grundeigentümer jährlich in Rechnung gestellt. Das Wasserwerk ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

#### 3) Wassergebühr bei Bauvorhaben

Bei Provisorien wird der Bauwasseranschluss nach Aufwand verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.

### Art. 67

#### *Zahlungsbedingungen*

Die vom Wasserwerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

### Art. 68

#### *Gebührenpflichtige Schuldner*

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Die Grundgebühren schuldet der Grundeigentümer.

### Art. 69

#### *Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern*

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt: Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden, sowie unter Berücksichtigung allfälliger veränderter Verhältnisse erstellt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

### Art. 70

#### *Verjährung*

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.



## 10. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 71

#### *Zuwiderhandlungen*

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden unter Vorbehalt allfälliger Schadenersatzansprüche mit Bussen bis zu CHF 5'000.-, im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000.-, geahndet.

### Art. 72

#### *Einsprache*

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Wasserwerks kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

### Art. 73

#### *Inkrafttreten*

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement des Wasserwerks Triesenberg vom 1. Januar 2016

### Art. 74

#### *Revision*

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements erfolgen durch den Gemeinderat. Die Änderungen sollen mit den Partnergemeinden der GWO abgestimmt werden.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2021 angepasst. Es tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2016.

Triesenberg, 1. Dezember 2021

Christoph Beck, Vorsteher





**T R I E S E N B E R G**

**TARIFORDNUNG  
WASSERREGLEMENT**

1. Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

1. ANSCHLUSSGEBÜHR .....	19
2. GRUNDGEBÜHR .....	19
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20

Gestützt auf Artikel 62 des Reglements der Wasserversorgung Triesenberg vom 28. September 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren exkl. MwSt.:

## 1. Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 3.50 pro m<sup>3</sup> umbautem Raum nach SIA.
2. In der Anschlussgebühr von CHF 3.50 pro m<sup>3</sup> ist der Wasserbezug während der Realisierung der Baute integriert.
3. Die Aufwendungen des Wasserwerks für die Installation der Provisorien werden den Grundeigentümern in Rechnung gestellt.
4. Bei Sprinkleranlagen beträgt die Anschlussgebühr zusätzlich zur normalen Anschlussgebühr nach Artikel 1, Absatz 1 dieser Tarifordnung CHF 15.00 pro benötigten Minutenliter. Die im Minutenliter erforderliche Wassermenge ergibt sich aus dem für das Objekt errechneten Nenndurchfluss zuzüglich des für das Objekt errechneten, zusätzlichen Feuerwehrbedarfs. Von dieser rechnerisch erforderlichen Wassermenge werden für den zusätzlichen Feuerwehrbedarf 1 200 Minutenliter abgezogen.

Die zusätzliche Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen ist somit für die rechnerisch erforderliche Wassermenge (Nenndurchfluss & Feuerwehrbedarf in Minutenliter) abzüglich 1200 Minutenliter zu entrichten.

5. Die Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz erhoben.

## 2. Grundgebühr

1. Die Grundgebühr pro Jahr für jede Wohneinheit die von der Gemeinde Triesenberg mit Trinkwasser versorgt wird beträgt CHF 70.00 (exkl. MwSt.).
2. Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch, wird anhand des Wasserzählers ermittelt und beträgt CHF 1.05 pro m<sup>3</sup> bezogenes Trinkwasser. Ab einer Verbrauchsmenge von 500 m<sup>3</sup> pro Rechnungsjahr beträgt die Gebühr für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Landwirtschaftsbetriebe CHF 0.85 pro m<sup>3</sup> bezogenes Trinkwasser.
3. Eigentümer von Wohnungen im ganzjährig bewohnten Dorfgebiet wird die Gebühr auf deren Gesuch hin erlassen, wenn die Wohnung nicht ausgebaut ist, wegen fehlender Wasser- und Kanalisationsanschlüssen oder nachweislich seit mindestens drei Jahren nicht benutzt worden ist.

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Als Stichtag für die Ablösung der bestehenden Tarife wird der 31. Dezember 2021 festgesetzt. Baugesuche die bis zu diesem Termin beim Hochbauamt eingehen werden zu den bisher geltenden Tarifen verrechnet.

Diese Tarifordnung der Wasserversorgung Triesenberg wurde vom Triesenberger Gemeinderat am 19. Oktober 2021 genehmigt.

Triesenberg, 1. Dezember 2021

Christoph Beck, Vorsteher

